

Wenn das Recht an Verbindlichkeit verliert und die Zonen der Unordnung wachsen, rettet uns keine kosmopolitische Moral

Ende 2015 die Frage zu erörtern, welche und wie viele Flüchtlinge »wir« aufnehmen sollen, hieße zunächst die kontraktaktische Prämissen zu unterstellen, dass diese Frage nicht schon längst vorentschieden ist. Als hätten nicht allen voran Deutschland und Österreich durch ihre Abkehr von den gesetzlichen Maßgaben eine Situation herbeigeführt, die Tatsachen schafft, an denen auch jene nicht mehr vorbeikommen werden, die darin ein epochales »Blackout« sehen. Man wird noch in Jahrzehnten darüber spekulieren, was Angela Merkel bewegt hat, auf das im »Dublin-Abkommen« gewährte Recht zu verzichten, Hunderttausende Asylwerber, die bereits EU-Boden betreten haben, dorthin zurückzuschicken, um sich zu registrieren und ein Asylverfahren zu beantragen. Außer Streit steht aber heute schon: Das Nachgeben gegenüber dem Drängen der Menschen auf dem Keleti-Bahnhof hat einen Damm gebrochen, dessen Wiedererrichtung nur mit schmerzvollen Entscheidungen einhergehen kann. Aus der Falle ihrer eigenen moralischen Ansprüche wieder herauszukommen, ist für eine Politik der zurückgewiesenen »Obergrenzen für Mitmenschlichkeit« inzwischen so gut wie unmöglich geworden.

Unter der Voraussetzung, dass heute bereits eine Million Menschen in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden haben (und knapp hunderttausend in Österreich sowie knapp hundertfünftausend in Schweden) und ein großer Teil von ihnen bleiben können wird bzw. nicht rückgeführt werden kann, wäre die gegenständliche Frage umzuformulieren: Welche und wie viele Flüchtlinge wollen wir *noch* aufnehmen?

Wer ist ein Flüchtling?

Dabei ist es von vorrangiger Bedeutung, zunächst den Begriff des »Flüchtlings« zu klären. Allgemein können wir darunter einen Menschen verstehen, der aus Gründen, die ihm das Verbleiben in seinem

Heimatland unmöglich machen, den Schutz durch bzw. die Zugehörigkeit zu einem anderen Staat benötigt. Welche Gründe dies rechtfertigen, darüber gehen die Ansichten auseinander, auch weil zwischen rechtlicher und moralischer Ebene kaum unterschieden wird. Völkerrechtlich gesehen ist jeder Flüchtling ein *Verfolgter*. Die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) (GFK) statuiert aufbauend auf der (rechtlich unverbindlichen) Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) (AEMR) das Recht jedes Menschen, im Falle von sozialer oder politischer Verfolgung in einem (Nachbar-)Land um Asyl anzusuchen.

Wir haben es mit einem individuellen Menschenrecht zu tun, das wie jedes Recht eine entsprechende Pflicht statuiert. Hier: die Schutzwürdigkeit der betreffenden Person in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu überprüfen und sie im Falle eines bejahenden Ergebnisses in das eigene politische Gemeinwesen aufzunehmen und mit dessen Bürgern weitgehend gleichzustellen. So konkret diese Pflicht auch ist, sie ist unspezifisch darin, wen sie bzw. welches (Nachbar-)Land sie trifft. Geradezu diffus wird sie dann, wenn ganze Regionen in ihren staatlichen Strukturen zerfallen oder aber der Ansturm von Menschenmassen ein bestimmtes Land überfordert.

Man kann davon ausgehen, dass eine Situation wie die gegenwärtige von den Urhebern der GFK wie auch der AEMR nicht antizipiert, ja gerade als zu vermeidendes Horrorszenario betrachtet wurde. Die Neuordnung der Welt, wie sie in Form der Organisation der Vereinten Nationen nach dem Zweiten Weltkrieg versucht wurde, hatte eine friedliche Koexistenz von funktionierenden Nationalstaaten vor Augen, die gemeinschaftlich durch Kooperation und Gewaltverzicht in den internationalen Beziehungen alle Probleme zu lösen in der Lage wären, die sich gelegentlich ergeben könnten: Ein Staat führt einen Angriffskrieg und wird vom System der kollektiven Sicherheit wieder in die Schranken gewiesen. Ein Staat verfolgt ethnische Minderheiten oder Dissidenten, die aber im Nachbarstaat Schutz finden. In diesem so vorgestellten Weltsystem sollten die Zonen der Unordnung die Ausnahme, der Krieg zwischen Staaten geächtet und der Zwang, sein Land zu verlassen, keinesfalls ein Massenschicksal sein.

Wir sehen heute, dass diese Utopie gescheitert ist. Es verwundert daher nicht, dass mit dem Vertrauen in die Problemlösungskompe-

tenz des internationalen Rechts auch die Bindung an den rechtlichen Begriff des »Flüchtlings« schwindet und der ursprünglich enge Flüchtlingsbegriff des Völkerrechts von einem viel weiter reichenden moralischen abgelöst wird. Wirtschaftsflüchtling, Kriegsflüchtling, Klimaflüchtling, politischer Flüchtling, Armutsflüchtling: In der Diversifizierung der Begriffe kommen nicht nur politische Fronten zum Ausdruck, in ihr spiegelt sich auch eine profunde Hilfslosigkeit im Umgang mit der Unübersichtlichkeit, ja Abgründigkeit der gegenwärtigen Weltituation.

Mit der Idealität der Moral gegen die defizitäre Wirklichkeit?

Eine im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise zur Gemüte beobachtbare Reaktion darauf ist die Zuflucht in einer kosmopolitischen Ethik, die über die Grenzen des Rechts und konkreter staatlicher Gebilde hinaus im Medium der Menschenrechte moralische Forderungen stellt. Darin erscheinen Menschen grundsätzlich als gleichwertig und gleich in ihrem Anspruch auf ein gutes Leben. Vom Humanismus der Antike und der frühen Neuzeit, vom christlichen Universalismus bis zu den modernen Wohltätigkeitsorganisationen – kaum ein anderes ethnisches Ideal ist für die europäische Identität prägender gewesen als dieses. Und wenn es eine Idee moralischen Fortschritts gibt, die unterschiedliche normative Ethiken verbindet, dann ist es diese Idee, dass der Mensch unabhängig von partikularen und zufälligen Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, Herkunft oder Hautfarbe als Mensch wertvoll ist.

Wo viel Licht, da auch viel Schatten. Grotesk, ja geradezu gefährlich für die Einlösung der eigenen Zielsetzungen ist dieses Denken dann, wenn es rigoros wird, die Spannung zwischen Anspruch und Möglichkeit verneint. Wenn aus dem Blick gerät, dass Menschenrechte zwar in der Tat keine Nationalität haben, aber kein Staat alleine alle Menschenrechte aller Menschen sichern kann. Um als moralische Ansprüche zugestanden zu werden, bedürfen Menschenrechte nichts außer einem guten Willen. Um sie allerdings konkret zu sichern, braucht es funktionierende Institutionen und ausreichend Ressourcen. Und da ein Weltstaat in weiter Ferne ist, bleiben Menschen-

rechte angewiesen auf (national-)staatliche Strukturen. An dieser »Aporie der Menschenrechte« kommt seit Hannah Arendt niemand mehr vorbei. Zwar kann jeder Staat negative Rechte jedes Menschen schützen, indem er z. B. niemanden tötet, foltert oder niemandem eine bestimmte Religion aufzwingt. Aber kein Staat kann sich für die Leistungsrechte, das heißt die wirtschaftlich-sozialen Rechte, aller Menschen zuständig fühlen. Wer Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit für alle fordert, sollte so ehrlich sein, kenntlich zu machen, dass sich dahinter die Forderung nach einem Anspruch auf Teilhabe an den Systemen sozialer Wohlfahrt der reichen Staaten (Europas) verbirgt. Niemand darf glauben, diese würden ein solches »Recht« in der Praxis lange überleben.

Seine größte Bedrohung für den politischen Diskurs entfaltet der kosmopolitische Humanismus dort, wo er repressiv wird, dort, wo mit ihm Grenzen der (il)legitimen Gesinnung gezogen und Denkwege in alle Richtungen hin verkürzt werden. Weil man, um nicht als Ummensch oder »Rassist« zu gelten, nicht zaudern darf, im Gefühlstüberschwang der ausgerufenen »Willkommenskultur« mitzuschwimmen. Weil man nicht anstehen darf, aus der historischen Wandelbarkeit von Staatsgrenzen ihre völlige Beliebigkeit zu folgern, weil man nicht auf die Einhaltung bestehender Gesetze drängen darf, die eine »höhere« Moral doch schon längst als gesetzliches Unrecht ausweist. Die Ersetzung von speziell politischen Kategorien durch moralische ist Dank der Unterstützung führender Medien so weit fortgeschritten, dass bestimmte Positionen vor jeder sachlichen Erörterung skandalisiert werden. Was »rassistisch« oder »hetzerisch« ist, darf mit bestem Gewissen ignoriert werden. Bevor die Betroffenen die eigentlich relevante Frage aufwerfen können, wer denn festlegt, was »islamophob« oder »rechtsextrem« ist, sind sie schon im politischen Out. So löst man keine Probleme, so verschärft man sie.

Es ist ein durchschaubarer, aber mächtiger Taschenspielertrick, Bedenkenträger in die Nähe einer psychisch defizitären Verfassung zu rücken, etwa wenn angesichts sich ausbreitender Unruhe in der Bevölkerung von »Ängsten« gesprochen wird, bisweilen sogar von »Phobien«. Die Angst vor dem Fremden mag es geben. Sie wird sich immer dort verflüchtigen, wo persönliche Kontakte und lebendige Erfahrungen den Schleier der Vorurteile lüften. Weit entscheidender

aber ist, ob sich konkretere Befürchtungen bewahrheiten oder nicht. Im Unterschied zu sprachlosen Ängsten hat Furcht ein Objekt, das sich prinzipiell beschreiben, in der Wirklichkeit verorten und an ihr auch messen lässt. Es ist daher unerlässlich, Sorgen offen anzusprechen.

Die islamische Komponente der »Flüchtlingskrise«

Wenn Menschen auf dem Weg sind, dann bringen sie nicht nur ihre Erfahrungen, Hoffnungen und Talente, sondern auch ihre Weltbilder und werthafte Einstellungen mit. Dass dies keine banale Feststellung ist und wie robust generationenübergreifend kulturelle Prägungen wirken können, zeigen die vielfältigen Indizien gescheiterter Integration. Dass islamische Weltanschauungen ein Potential erheblicher Konflikte mit der liberal-demokratischen Mainstreamausrichtung europäischer Gesellschaften aufweisen können, ist kein Geheimnis und erschließt sich anschaulich jedem, der sich mit vergleichender Ethik, Rechtsgeschichte oder politischer Ideengeschichte befasst. Die Befürchtung, die »Islamisierung« weiter Lebensbereiche werde mit dem Zuzug von Millionen Menschen aus islamisch geprägten Ländern zunehmen, ist ernst zu nehmen. Gleichwohl muss man sie differenziert betrachten. Wenn mit Islamisierung die Widerspiegelung »islamischer Lebensart« in gesellschaftlichen Teilbereichen wie dem Erziehungs- oder Gesundheitsbereich, dem Arbeitsmarkt oder dem bloßen Erscheinungsbild von Straßen oder Stadtvierteln gemeint ist, so wäre es eine veritable Überraschung, würden sich demographische Verschiebungen nicht ebendort sichtbar manifestieren.

Muss man sich davor fürchten? Dazu ein Blick auf Österreich, das zu den Ländern Europas mit dem größten Anteil muslimischer Bevölkerung gehört. Laut des Statistischen Jahrbuches des österreichischen Integrationsfonds (2015) zeigen sich rund 85 Prozent der befragten Zugewanderten mit der österreichischen Gesellschaft »sehr einverstanden« bzw. »im Großen und Ganzen einverstanden«. Nur rund 4 Prozent bekannten, »ganz und gar nicht einverstanden« zu sein. Ob diese Momentaufnahme Gültigkeit bewahrt, wissen wir nicht. Das oft beschworene Szenario, hier wolle eine fremde Kultur

die heimische an den Rand drängen oder gar ersetzen, scheint aber derzeit nicht stichhaltig zu sein. Offenbar hat auch eine Mehrzahl der aus islamischen Ländern Zugewanderten kein Problem damit, in einer »genussstüchtigen«, »dekadenten« Gesellschaft von »Schriftbesitzern« oder »Ungläubigen« zu leben oder hat sich schlicht daran gewöhnt.

Ob das so bleibt, wird nicht nur vom weiteren Zuzug abhängen, sondern – und dies sei allen in antagonisierenden Agitatoren (»Abendland vs. Islam«) nahegelegt – auch von uns. Man wird nicht für das eigene Lebens- oder Gesellschaftsmodell, wenn man den Anderen vor den Kopf stößt oder überhaupt aus der deutschen bzw. europäischen Identität hinauskomplimentiert. Im Umgang mit muslimischen Neuankömmlingen wird es in den nächsten Jahren wesentlich darauf ankommen, offensiv und klug zum europäischen »way of life« einzuladen. Die Beschäftigung mit den ideengeschichtlichen Grundlagen der eigenen Lebensform, die dazu unerlässlich ist, kann jedenfalls angesichts der um sich greifenden kulturellen Selbstvergessenheit nicht schaden. Wenn Aufklärung, Demokratie, Säkularität fast nur mehr als Schlagworte reproduziert werden, sollten wir für die Herausforderung, uns selbst im Verhältnis zu anderen Kulturen zu bestimmen, sogar dankbar sein. Was man nicht versteht, kann man nicht erklären, nicht überzeugend bekräftigen und schließlich nicht bewahren.

Mit der »Gefahr der Islamisierung« wird gelegentlich die weiterreichende Sorge verknüpft, dass unsere Staatsordnung durch islamische Ordnungsvorstellungen unter Druck geraten könne. Anzeichen geläbten Rechtspluralismus – etwa die mehr oder weniger offizielle Akzeptanz von Scharia-Elementen im hiesigen Familienrecht – nähren diese Befürchtung. Das Argument, solange sich Zuwanderer an unsere Gesetze halten, sei Massenzuwanderung aus islamischen Ländern unproblematisch, trägt insofern nur bedingt, als unter demokratischen Bedingungen geltende Gesetze änderbar sind. Früher oder später werden anerkannte Flüchtlinge Staatsbürger, denen auch das Wahlrecht zukommt. Es verwundert daher nicht, dass in der gegenwärtigen Krise der Aufruf, Gesetze seien einzuhalten, von der Forderung flankiert wird, auch die »europäischen Werte« seien zu teilen. Dahinter steht die Botschaft: Wir möchten eine Garantie, dass ihr

unsere Rechtsordnung auch dann nicht antastet, wenn ihr dazu eines Tages vielleicht die politische Gelegenheit habt.

Hier sind wir bei einem Punkt gelangt, den jeder verstehen muss, der über die Zukunft des Islams in Europa nachsinn: »Der Islam« ist keine Gefahr für Europa, aber bestimmte islamische Strömungen sind es durchaus. Und zwar solche, die in Europa lediglich einen Ansporn erblicken, es zu missionieren, von seiner Gottlosigkeit und Zügellosigkeit zu reinigen und es letztlich zu zerstören.

Die wohl größte Sorge aber ist jene der Überforderung staatlicher Institutionen. Wer sich immer noch am Schlachtruf »Wir schaffen das!« orientiert, möge mit den Skeptikern in ein aufrichtiges Gespräch über die Falsifizierungsbedingungen seiner Devise eintreten: Wann wissen wir, dass wir es nicht mehr schaffen oder nicht geschafft haben? Wenn die Anzahl der unerledigten Asylanträge diejenigen der abgeschlossenen um das Zehnfache übersteigt oder »nur um das Fünffache? Wenn Zehntausende Menschen in einem Jahr immer noch in provisorischen Unterkünften leben müssen? Wenn die bereinigten Kosten der »Flüchtlingskrise« diesen oder jenen Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts ausmachen? Wenn »nur« ein Drittel der Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen bleiben, ohne je den Eintritt in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt zu schaffen? Wenn die Ereignisse von Köln sich nicht wiederholen?

Ein Staat schuldet – noch bevor er sich für andere zuständig fühlen kann – zunächst denjenigen, die auf seinem Gebiet leben, Ausländern wie Staatsbürgern, dass er seine grundlegenden Funktionen bestmöglich erfüllt. Seine sichtbare oder auch nur gefühlte Überforderung führt, wie derzeit, zu fatalen Vertrauensverlusten: Wie stark ein Staat ist, hängt auch davon ab, für wie stark wir ihn halten. Daher dürfen uns die Anzeichen schwacher Staatlichkeit von der vermeintlichen Unfähigkeit, Staatsgrenzen zu kontrollieren bis zum Unvermögen, Asylverfahren geordnet und effizient inklusive Rückführungen von Nichtberechtigten durchzuführen, jedenfalls beunruhigen. Denn sie zeigen: Die staatlichen Strukturen, die unserer Gemeinwesen ordnen, sind zerbrechlicher, als wir gemeinhin angenommen haben. Dass die große Mehrzahl der Migranten und Flüchtlinge aus Regionen kommen, die von Staatszerfall und Staats-

versagen gezeichnet sind, sollte auch jenen zu denken geben, die mit einer diffusen Vision des politischen Anarchismus liebäugeln (»Zivilgesellschaft statt Staat«).

Welche Verpflichtungen haben wir gegenüber den Menschen, die nach Europa drängen?

Verpflichtungen können unterschiedliche Gründe haben. Zu deren bedeutendsten gehören Selbstverpflichtungen. Dies führt uns zunächst zur rechtlichen Dimension unseres Themas. Sie ist – anders als oft behauptet – nicht einfach mit dem Satz »Asyl ist ein Menschenrecht« zu klären. Es ist richtig, dass Staaten, die die GFK ratifiziert haben, sich verpflichten, Personen Schutz zu gewähren, die aufgrund ihrer »Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung« verfolgt werden. Mitglieder der EU werden auch durch die Grundrechtecharta (EGCh) angehalten, das Asylrecht im Sinne der GFK zu beachten.

Nun hat die EU (im »Dublin-III-Abkommen«) die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren ihren Mitgliedsstaaten ungleich aufgebürdet, nämlich vornehmlich denjenigen, die eine EU-Außengrenze aufweisen. Dass dieses System nicht funktioniert – weil die betreffenden Staaten überfordert sind und sich Asylbewerber weigern, in dem Staat um Asyl anzusuchen, in welchem sie zum ersten Mal EU-Territorium betreten – ist hinlänglich deutlich geworden. Ein dysfunktionales europäisches Asylregime, das sich vom Recht gelöst hat, kann aber Selbstbindung weder hervorbringen noch eine bereits bestehende legitim erhalten. Denn unter dem »Gesetz des Dschungels« ist der Rechtsstreue der Dumme.

Verkompliziert wird die Sachlage dadurch, dass neben dem Asylrecht eine weitere wichtige völkerrechtliche Verpflichtung existiert, durch die auch jene Personen, welche nicht im strengen Konventionssinne *Flüchtlinge* sind, unter Umständen als *subsidiär Schutzberechtigte* Aufnahme bzw. Duldung erfahren müssen. Nämlich dann, wenn sie dorthin, woher sie kamen, nicht zurück geschickt werden dürfen (Non-Refoulement-Prinzip), weil ihnen dort, etwa im Falle

eines Krieges, Gefahr für Leib und Leben droht. Im Unterschied zum Asylrecht ist dieses Prinzip in der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiteren völkerrechtlichen Abkommen fest verankert. In der Praxis bedeutet das Festhalten an dieser Selbstverpflichtung, dass selbst Kriegsverbrecher oder Terroristen bleiben dürfen, wenn ein Gericht die Rückführung als unzumutbar einstuft.

Neben Verpflichtungen, die aus rechtlichen Verträgen entstehen, können auch Selbstverpflichtungen aus Bekenntnissen zu bestimmten (Grund-)Werten bedeutsam sein. Dazu zählt allen voran die im Deutschen Grundgesetz wie auch der EGCh festgelegte Pflicht des Staates, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (jeweils Art. 1). Über wenige andere Begriffe ist in der ethischen Theorie ausführlicher debattiert worden als über die Würde des Menschen und ihren normativen Gehalt. In einer Konsensaufassung kann folgende aus ihr erwachsende Verpflichtung zusammengefasst werden: Jeden Menschen insofern als grundsätzlich gleichwertig anzusehen, als er unabhängig von seinen partikularen Eigenschaften und dem sozialen Wert, den wir seiner Person beimessen mögen, Subjekt der Menschenrechte ist. Einer wie immer gezogenen moralischen Wertunterscheidung zwischen Staatsbürger und Nicht-Staatsbürger, zwischen »Europäer« und »Ausländer« ist auf dieser Grundlage der Boden entzogen. Aber was folgt daraus konkret?

Man könnte als Maximalforderung eine Pflicht zur völligen Gleichstellung von Bürgern und Fremden erwägen. Jeder Mensch, der mit dem Wunsch, einem politischen Gemeinwesen anzugehören, an dessen Grenzen tritt, müsste als Gleicher unter Gleichen aufgenommen werden. Das Problem eines solchen Rechts auf wahlweise Zugehörigkeit ist seine Praxisferne: Wer die Differenz zwischen Bürger und Nicht-Bürger auf diese Weise aufhebt, hebt nicht weniger als die Idee des Staates und – da sie deren Bedingung bildet – die Menschenrechte selbst auf. Erst mit der Verwirklichung eines weltumspannenden Superstaates, vor dem uns aus anderen, schon Kant geläufigen Gründen grauen sollte, lässt sich Mensch und Bürger sinnvoll zusammendenken. Bis dahin sind wir gehalten, in der Welt, wie sie ist, nach Antworten auf die Dilemmata der politischen Theorie zu suchen, nicht jenseits von ihr. Würde Deutschland wirklich alle aufnehmen wollen, die weltweit gesehen über den Wunsch verfü-

gen, dorthin auszuwandern, würde seine Strahlkraft als Zielland nur zu rasch schwinden. Denn niemand wird seine Zukunft in einem dysfunktionalen, überbevölkerten, von Ressourcenkämpfen und sozialen Verwerfungen gekennzeichneten Staat suchen. Diese Selbstregulierung, die mit einem unbedingten Recht auf Zugehörigkeit einherginge, würde zwar langfristig verhindern, dass sich große Teile der Weltbevölkerung in einem Land konzentrieren: sie ist aber wegen ihres Preises in Form der Zerstörung attraktiver Gemeinwesen nichts, was anzustreben sinnvoll wäre. Eine unbegrenzte Aufnahme von Menschen, die Schutz und eine Zukunft in Deutschland, Österreich oder Skandinavien suchen, muss früher oder später an den begrenzten Möglichkeiten, Menschen menschenwürdiges Obdach sowie sinnstiftende und sie ernährende Arbeit zur Verfügung zu stellen, Grenzen finden. Das Nämliche gilt für die Unmöglichkeit, die Anzahl von Sozialarbeitern, Lehrerinnen, Kindergartenpädagoginnen, Exekutivbeamtinnen und Ärzten und weitere Einrichtungen der Daseinsfürsorge in Korrelation zur gegenwärtigen Masseneinwanderung gleichsam über Nacht angemessen zu erhöhen.

Bis vor Kurzem wurde Bedenken, »unser Boot könne jemals voll sein, mit dem Argument begegnet, dass ja »gar nicht alle« zu uns wollten. Heute haben solche Einwendungen jede Anfangsplausibilität verloren. Wir kommen nicht umhin, einige unangenehme Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, die sich in langfristiger Perspektive verschärfen dürften: Die süd(öst)lichen Krisengeographien Vorderasiens, des Nahen Ostens und Nordafrikas werden Europa auf unabsehbare Zeit unter hohen Migrationsdruck setzen. Die Gründe dafür sind bekannt: Staatszerfall, Kriege, Überbevölkerung gemessen an den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Generationen von Elendsflüchtlingen, jugendlichen Abenteurern und blockierten Mittelschichten werden in den wohlgeordneten, wirtschaftlich vergleichsweise starken (Sozial-)Staaten Europas die einzig vielversprechende Antwort auf ihre Sehnsüchte erblicken, und niemand kann das ihnen ernstlich verübeln. Für Europa ist dies aber eine existenzielle Herausforderung im wahrsten Sinn des Wortes. Eine theoretische Anleitung zur Bewältigung der Migrations- und Flüchtlingskrise, die auf die Frage der Zahlen keine Antwort gibt, ist deshalb als mangelhaft zurückweisen.

Eine Möglichkeit, sich diesem Problem zu stellen, kann darin gesehen werden, ausgehend von der Bestimmung des Mindestens, das wir den Betroffenen schulden, eine zusätzliche Systematik an vorrangigen Pflichten bestimmten Personengruppen gegenüber zu entwerfen: Als Minimalforderung könnte die Pflicht gelten, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Flüchtlinge und Migranten zu achten. Diese pauschale Verpflichtung muss jedoch die jeweiligen Personen, ihr Schicksal sowie ihre Bedürfnisse berücksichtigen. Jene, die aus Kriegsgebieten flüchten, dürfen unter keinen Umständen dort zurückgehalten oder dorthin zurückgeschickt werden, solange die Gefahrenlage unverändert bleibt. Den Anspruch dieser Menschen auf Leben zu respektieren, erfordert mindestens vorübergehende Versorgung außerhalb der Kriegszonen. Aber wer sagt, dass dies nur in Form einer Teilhabe an den Gemeinwesen Deutschlands, Skandinavien oder Österreichs möglich wäre? In der Tat wissen wir, dass der jüngste Flüchtlingsstrom hauptsächlich Menschen mit sich führte, die bereits Jahre in den großen Flüchtlingscamps der Türkei, des Irak, Libanons oder Jordaniens ausgeharrt haben. Mit sich verschlechternder Versorgungslage, schwindenden Ersparnissen und auch Hoffnungen, bald wieder zurückzukehren, sahen tausende Kriegeropfer keine andere Alternative für sich und ihre Kinder, als die gefährliche Überfahrt nach Europa zu wagen.

Es ist hier also bereits von einer massiven Pflichtverletzung der Staatengemeinschaft auszugehen. Wenn Kriegsflüchtlinge im Irak hungern oder im Libanon frieren, wenn ihre Kinder auf Jahre hinaus keine Aussicht auf Schulbesuch haben, so ist dies kein unabänderliches Schicksal, sondern trägt das Mal eines moralischen Skandals. Diese Einsicht führt zu einer weiteren Quelle von moralischen Verpflichtungen, nämlich jenen gemäß dem Verschuldensprinzip. Die von der Flüchtlingskrise am härtesten getroffenen Länder Europas mögen zwar – anders als etwa Frankreich oder Großbritannien – nicht durch (verdeckte) Interventionen mitschuldig sein am katastrophalen Verlauf des Syrienkrieges, sie sind aber mitverantwortlich dafür, seine Folgen für die syrische Bevölkerung im Exil nicht ausreichend gemildert zu haben. Man könnte argumentieren: Europa bezahlt mit der Aufnahme zumindest der Hunderttausende von

Menschen aus Syrien (und dem Irak) eine Schuld, die es längst eher einzulösen verpflichtet gewesen wäre.

Und doch bliebe eine Beurteilung moralischer Verantwortung nach dem Verschuldensprinzip unbefriedigend, da eine genaue Zuordnung jeweiliger Verpflichtungen erst aus einer Gesamtperspektive möglich ist: Was ist mit Großbritannien und jenen osteuropäischen Ländern, die als Teil der »Koalition der Willigen« den Irakkrieg mitgetragen und damit den Zerfall des Zweistromlandes befördert haben? Was mit den Golfstaaten, die kaum Flüchtlinge aufnehmen, da doch ihre Hinterhofpolitiken den Syrienkrieg bis heute nähren? Was ist mit den USA, deren »Krieg gegen den Terror« einer an Fehleinschätzungen und Misserfolgen nicht zu überbietenden Hybris gleicht? Was mit den Waffengeschäften so vieler Länder mit Konfliktparteien, mit strategischen Partnerschaften mit despotischen Regimen?

Die moralische Verpflichtung, Kriegsflüchtlingen Schutz an Leib und Leben zu gewähren, ist dabei weitergehend zu denken, als vielen bewusst ist. Sie erfordert nicht zuletzt aufwändige Einzelfallprüfungen. Wir haben es auch im Falle des Syrienkrieges mit einem Paradox zu tun, das bereits bei anderen internationalen Konflikten sichtbar wurde: Wenn wir alle, die aus einem Kriegsgebiet flüchten, willkommen heißen, schützen wir manche weniger als andere: diejenigen in Fluchteinrichtungen, die im Tischnachbarin den Mörder der eigenen Familie, den eigenen Vergewaltiger oder Folterer erkennen. In Syrien und im Irak haben Abertausende nicht nur im Rahmen regulärer Streitkräfte gekämpft bzw. sind aus ihnen desertiert, sondern haben sich verschiedenen irregulären Milizen angeschlossen, die unterschiedlich schwerer Kriegsverbrechen beschuldigt werden. Man muss davon ausgehen, dass die Balkanroute nicht nur einen der größten Flüchtlingsstrahls der Gegenwart abbildet, sondern auch eine moderne »Rat line«, auf der sich Kriegsverbrecher unterschiedlichster Couleur in eine neue Identität zu schummeln versuchen.

Zusätzlich zu Menschen, die ihre Heimat verlassen (müssen), weil ihre Häuser zerborst und ihre Leben bedroht sind, ist der Schutz des Menschenrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit für eine zweite Gruppe von Personen relevant, die die eigentlichen Schutzsubjekte der GFK bilden: *Verfolgte*. Sie können im Unterschied zu Kriegs-

Flüchtlingen meist auch dann nicht gefahrlos in ihre Heimat zurückkehren, wenn diese befriedet ist. Sie dauerhaft zu integrieren und die Möglichkeit des Familiennachzuges einzuräumen, sollte daher Priorität europäischer Asylregime sein. Der Begriff der »Verfolgung« jedoch darf nicht bis zur Unkenntlichkeit gedehnt werden: Nicht jede Diskriminierung macht Menschen zu Verfolgten. Ob jemand verfolgt ist, ist zudem keine bloße Frage der Staatsangehörigkeit (sicheres Herkunftsland«), wie schon der Fall Edward Snowdens deutlich macht. Einzelfallprüfungen sollten daher möglichst nicht von pauschalen Einschätzungen abgelöst werden. Besondere Verpflichtungen hat Europa ferner gegenüber denjenigen, denen nur eine sehr enge Auswahl an sicheren Zufluchtsländern zur Verfügung steht, d. h. verfolgten Christen des Nahen Ostens und anderen religiöse Minderheiten.

Wir können an dieser Stelle ein Zwischenfazit für den ersten Teil der Ausgangsfrage (»Welche Flüchtlinge«) ziehen: Gemeint sind hier primär Verfolgte im Sinne der GFK und weiter Kriegsflüchtlinge, wobei unsere moralische Verpflichtung Letzteren gegenüber auch durch adäquate Versorgung in Flüchtlingslagern in der Region eingelöst werden kann.

Angesichts der Zahlen an Schutzsuchenden sollten jene von einer Aufnahme unter der Rubrik »Asyl« ausgeschlossen werden, die auf diesem Weg Arbeit, einen besseren Status oder allgemein einen Ausbruch aus einem sonst tristen Leben in der globalen Peripherie suchen? Die Vermengung von Asyl- und Einwanderungsfragen verhindert leider derzeit jede Priorisierung von unterschiedlich schutzbedürftigen Personengruppen. Es ist aber zweifelhaft, ob es allen voran Deutschland gelingt, den selbst verschuldeten Anschein, dass – als Befruchtung des Wirtschaftskreislaufes und Heilmittel gegen demographische Probleme – alle willkommen seien, zu korrigieren. Schutz vor Krieg und politischer Verfolgung muss in *Absehung* von der konkreten Person (abzüglich ihrer Schutzwürdigkeit) gewährt, Einwanderung hingegen darf in strenger *Ansehung* der Person (und ihrer Qualifikationen) gesteuert werden. Diese Trennung ist zum Schutz der Verfolgten und Vertriebenen immer wieder einzunehmen, denn unsere moralische Verpflichtung ihnen gegenüber ist nicht geringer, wenn es sich bei ihnen zum Beispiel um Behinderte oder Analphabeten handelt.

Der zweite Teil der gestellten Frage (»Wie viele?«) wäre im Sinne der vorangestellten Prämisse faktischer Kapazitätsgrenzen zu beantworten: Jedes Land möge für sich Kontingente festlegen, die einerseits der moralischen Verpflichtung gerecht werden, das Menschenrecht auf Leben und körperliche Sicherheit in möglichst vielen Fällen und selbst unter substanziellen finanziellen Opfern zu sichern, andererseits aber garantieren, dass bei uns auch noch in 50 Jahren Menschen effektiven Schutz finden können und die Gastfreundschaft nicht überstrapaziert wird.

Anders als oft verlaubar wäre eine solche Obergrenze kein Bruch von Menschenrechten: Es mag ein Recht bzw. einen moralischen Anspruch darauf geben, Asyl zu beantragen, aber eben nicht darauf, dies in einem bestimmten Land zu tun. Das Menschenrecht auf Asyl verpflichtet keinen bestimmten Staat allein. Es kann daher auch nicht von einem einzelnen Staat verletzt werden, der es grundsätzlich anerkennt, jedoch unter die Bedingung stellt, es faktisch auch einlösen bzw. langfristig sichern zu können.

Eine andere wichtige Frage lautet: *Wie* sollen wir Flüchtlinge aufnehmen? Es kann keine Option sein zu warten, bis Flüchtende – in unfreiwilligem Verbund mit solchen, die vergleichsweise freiwillig auswandern – an unsere Grenzen gelangt sind. Europa sollte sich zu einer proaktiven Aufnahmepolitik durchringen, anstatt seine Grenzen überrennen zu lassen. Das würde zum einen bedeuten, für Verfolgte das Botschafts asyl wieder einzuführen, und zum anderen nach Maßgabe der Kontingenterierung Menschen direkt aus Kriegsgebieten in Sicherheit zu bringen. Es ist gemessen am Fairnessprinzip im höchsten Maße unbefriedigend, dass nach wie vor weniger die jeweilige Bedürftigkeit als vielmehr oft Schlepperinfrastruktur über die Chancen von Menschen entscheidet, Schutz vor Verfolgung oder Krieg zu finden.